

Gesandten statt; übrigen hätten die Gesandten nur die Aufgabe gehabt, Unruhen bei der Consecration zu verhüten (Mansi XVIII, 227). Johann IX. bestätigte diesen Gebrauch im J. 898. Die Verordnung des Kaisers hatte aber gerade damals sehr wenig Bedeutung, da die kaiserliche Macht durch die Auflösung des karolingischen Reiches arg daniederlag. Wiederum wurde die päpstliche Würde für längere Zeit vom Gegenstand der Parteikämpfe. Bei der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums durch Otto den Großen (962) wurde der unter den Karolingern eingehaltene Gebrauch von Neuem festgesetzt (s. Sidel, Das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche, Innsbr. 1883). Als der Kaiser dann im folgenden Jahre mit Johannes XII. in Uneinigkeit gerieth, nöthigte er die Römer zu dem allem bisherigen Rechte und den Canones widersprechenden Eide, nunquam se Papam electuros aut ordinaturos praeter concessum atque electionem domini imperatoris Ottonis filiique ipsius, regis Ottonis. Da die Römer nach dem Tode Johannes' sich um den Eid nicht kümmerten, sondern selbständig Benedict V. wählten, ließ sich Otto bei der Restitution des von ihm eingesetzten Leo VIII. (s. d. Art.) von diesem neue Garantien über den Ausschluß des römischen Volkes bei der Papstwahl geben. Die Bulle Leo's, durch welche dem Kaiser das Befehlsrecht des päpstlichen Stuhles eingeräumt wurde (c. 23, Dist. LXIII), ist dagegen als spätere Fälschung zu betrachten, bei der damaligen Unrechtmäßigkeit jenes Papstes zudem bedeutungslos. Doch wußten sich sowohl Otto I. als auch seine beiden nächsten Nachfolger einen bedeutenden Einfluß auf die Papstwahl zu verschaffen; auf Otto's III. Empfehlung wurden Gregor V. und Sylvester II. (s. d. Artt.) gewählt. Nach des letztern Tode erhielten abermals die verschiedenen Adelsparteien die Oberhand, bis Heinrich III. (1046) Ordnung schaffte. Auf seinen Vorschlag wurde Bischof Suitger von Bamberg als Clemens II. (s. d. Artt.) gewählt. Die Römer übertrugen Heinrich nach der Kaiserkrönung noch den Patriat (s. d. Artt.). Ueber die in demselben eingeschlossenen Rechte, insbesondere ob er als Patricius nach damaliger Anschauung die Befugniß hatte, einfach den Papst zu ernennen, sind die Meinungen getheilt; am einfachsten lassen sich die betreffenden Stellen (Petri Damiani Disceptatio synodalis [Opp. ed. Cajetani, Paris. 1668, III, 27]; Mon. Germ. hist. Scriptt. V, 469; VI, 358; VII, 237; XI, 671) dahin erklären, daß die Römer unter dem Eindruck der bei den letzten Wahlen vorgelommenen Unruhen dem Kaiser das Recht zugestanden, den Papst zu ernennen. Dieses übte Heinrich III. in vollem Maße bei der Erhebung Damasus' II. aus, während er sich bei der Leo's IX. und besonders bei der Victor's II. (s. d. Artt.) mit einem Vorschlag begnügte, welchem noch eine Wahl in Rom nachfolgte (vgl. Hergenröther, R.-G. II,

49. 52; Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 716 f., 781 f.; Martens, Die Befegung des päpstlichen Stuhles unter Heinrich III. und Heinrich IV., Freiburg 1887).

Eine genaue Regelung der Papstwahl war dringendes Bedürfniß; es mußte möglichste Sicherung ihrer Freiheit einerseits den römischen Parteien, welche nach Stephans IX. Tode (1058) sich wieder mächtig geregt hatten, andererseits dem deutschen Hofe gegenüber angestrebt werden. Dadurch wurde das Decret Nicolaus' II. vom April 1059 veranlaßt, welches, obgleich es streng genommen nur die älteren Principien wiederholt, doch eine Epoche in der Geschichte der Papstwahlen macht. Dasselbe existirt hauptsächlich in zwei Texten, von denen man den einen als päpstliche, den andern als kaiserliche Fassung bezeichnet hat (abgedruckt bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II., Straßb. 1879, 14 ff. u. 27 ff.); allein nur der erste Text kann als ächt angesehen werden (vgl. Hefele IV, 800—823). Nach demselben sollen zunächst die Cardinalbischöfe unter einander umsichtig über die Wahl verhandeln (de electione tractantes), also über die zur päpstlichen Würde Geeigneten berathen und dieselben namhaft machen, dann die Cardinalcleriker herbeiziehen, also in Gemeinschaft mit ihnen die Wahl vornehmen, und schließlich soll der übrige Clerus und das Volk seine Zustimmung zu der geschehenen Wahl aussprechen. Nur ein Mitglied des römischen Clerus soll gewählt werden, außer wenn sich darunter kein Tauglicher findet. Die Wahl soll geschehen mit Vorbehalt der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen König Heinrich IV., den zukünftigen Kaiser, und dessen Nachfolger, welche ein gleiches Recht für ihre Person vom apostolischen Stuhle erlangen würden. Falls in Rom Hindernisse obwalten, kann die Wahl an einem andern Orte geschehen. Wortn das Recht des Königs bestanden habe, darüber sind, weil die Heinrich IV. erteilte Concessionsurkunde nicht vorliegt, die Ansichten getheilt. Man darf wohl annehmen, daß eine Einschränkung des von Heinrich III. geübten Rechtes beabsichtigt war, und nach den klaren Worten des hl. Petrus Damiani (Opp. ed. Cajetani I, 19), welcher das Decret selbst mitunterzeichnet hat, kann das Recht des Königs dahin bestimmt werden, daß er auf Grund des eingesandten Wahlberichtes oder der durch Gesandte eingezogenen Erkundigungen die Rechtmäßigkeit des Wahlactes zu erklären hatte. (Die Literatur über das Papstwahldecret von 1059 s. bei Hergenröther, R.-G. II, 55—57; dazu Knöpfler in den Hist.-pol. Blättern XCIII [1884], 494 ff.; Martens, in der Zeitschr. für Kirchenrecht XX [1885], 214 ff.; XXI, 41 ff.; XXII, 80 f.; Derf., Heinrich IV. und Gregor VII., Danzig 1887; Panzer, Das Wahldecree Nicolaus' II., in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXII, 400—431; Fezer, Voruntersuchungen zu einer Gesch. des Pontif. Alexanders II., Straßburg 1887; Scheffer-Boichorst, in den "